

Stellungnahme zu meinem Seminar »Liebschaften am Arbeitsplatz«

Die wahren oder vermeintlichen Umstände in der Bild-Redaktion unter dem damaligen Chefredakteur Reichelt haben eine publizistische, aber keine arbeitsrechtliche Aufarbeitung erfahren. Deshalb biete ich im kommenden Semester ein Seminar zu »Liebschaften am Arbeitsplatz« an. Die Ausschreibung lautete ursprünglich:

»Liebschaften am Arbeitsplatz sind gang und gäbe. Das Arbeitsleben ist auch Kontaktbörse. Generelle Beziehungsverbote im Unternehmen lässt das deutsche Recht nicht zu (anders in den USA). Gleichwohl bleiben harte Rechtsprobleme: Darf frau sich »hochschlafen«, also eine Einstellung oder Beförderung mit Sex erkaufen? Was ist »Machtmißbrauch« rechtlich (Fall Reichelt, jedenfalls in der Skandalisierungs-Wahrnehmung)? Müssen bestimmte Funktionen im Unternehmen vor Befangtheit in der Entscheidung oder Kontrolle gegenüber einer Liebschaft oder einer befreundeten Person eingehegt werden (rbb)? Wie müssen sich Arbeitgeber aufstellen? Meldepflichten oder doch punktuelle Beziehungsverbote? Wie ist mit falschen Verdächtigungen umzugehen?«

An dem unterstrichenen Satz hat sich die Fachschaft abgearbeitet und wirft mir öffentlich »diskriminierende und frauenverachtende Formulierungen« vor. Die Fakultätsleitung habe – so die Fachschaft – mich nach einem Treffen mit Fachschaftsvertretern aufgefordert, »den Wortlaut des Seminars dahingehend zu ändern, dass dieser nicht diskriminierend und frauenverachtend ist«.

Das trifft so nicht zu. Dekanin, Studiendekan und Frauenbeauftragte haben in ihrer Mail an mich vom 2.6.2023 ohne vorherige Anhörung geltend gemacht:

Diese Formulierungen seien »diskriminierend, deshalb unangemessen und lassen den wechselseitigen Respekt vermissen, der nach unserer Überzeugung das Miteinander an unserer Fakultät prägen sollte«. Es werde »impliziert, allein Frauen würden versuchen, sich über sexuelle Beziehungen Vorteile zu verschaffen« und »nahegelegt, Frauen würden »skandalisieren«, wenn sie sich gegen sexuelle Übergriffe zur Wehr setzen«.

»Wir möchten Sie/Dich ... dringend bitten und auffordern, diese Formulierungen so zu ändern, dass von ihnen keine geschlechterdiskriminierende Wirkung mehr ausgeht.«

Um für Klarheit zu sorgen, habe ich der Ausschreibung den ersten Absatz dieses Textes vorangestellt und folgende Punkte angefügt:

1. Ich »verachte« niemanden. Arbeitnehmer setzen in der realen Arbeitswelt neben ihrer Leistung Sex, Intrigen, Geld oder Gefälligkeiten für berufliche Vorteile ein. Die studentischen Aktivisten mögen sich fragen, ob sie eigene Vorurteile und Emotionen projizieren. Der Wissenschaftler begegnet seinem Erkenntnisgegenstand mit fachlichem Interesse und nicht mit Gefühlen. Sapere aude!
2. Die angegriffene Formulierung bezieht sich auf die Verteidigung durch jenen Chefredakteur, der geltend macht, die Beischlafinitiative sei ausweislich eines Chatverlaufes von der Journalistin ausgegangen. Mithin insinuiert die Formulierung nicht, allein Frauen setzten sexuelle Handlungen ein; das wäre erkennbar abseitig. Der spätere Fürst Potemkin als Geliebter von Katharina der Großen ist hübsches Gegenbeispiel.
3. Auch wenn es mir auf die Geschlechterverteilung nicht ankommt, weil die Rechtsfragen unabhängig vom Geschlecht zu beantworten sind: Personalverantwortliche in Unternehmen sehen den Aufstiegsbeischlaf deutlich überwiegend als Waffe der Frau, wie ich aus fast 35 Jahren Praxiskontakt und der Befassung mit konkreten Compliancefällen weiß. Insbesondere Personalleiterinnen haben feine Wahrnehmungsantennen. Die wenigen Gerichtsverfahren beschäftigen sich mit übergriffigen Männern in Führungspositionen. Betriebssoziologische Forschung hierzu ist mir nicht bekannt. Soziologisch gut belegt ist der Geschlechtsunterschied in der Partnerwahl: Frauen orientieren sich nach »oben«, Männer nach »unten« (was zu dem bekannten Mismatch für hochstehende Frauen und niedrigstehende Männer führt). Führungspositionen in Unternehmen sind nach wie vor überwiegend von Männern besetzt, worauf die Rechtsordnung mit Frauenquoten reagiert. Neigung und Gelegenheit passen zueinander. Machtmissbrauch mit sexuellem Ziel wird als vorwiegend männliches Phänomen eingeordnet.

4. Die Skandalisierung erfolgte im Fall Reichelt, auf den sich die Ankündigung durchweg bezieht, durch einen reißerischen Spiegel-Artikel »Bumsen, belügen, wegwerfen«. Kontext ist wichtig. An keiner Stelle deutet meine Ankündigung an, die Beschuldigung als solche sei Skandalisierung. Selbst die Falschbeschuldigung ist vor allem Straftat; skandalfähig wird eine Beschuldigung erst durch öffentliche, insbesondere publizistische Verbreitung.
5. Antidiskriminierungsrecht (AGG) gilt nach herrschender Meinung nicht für Meinungs- oder wissenschaftliche Äußerungen. Abstrakte Äußerungen haben keine geschlechterdiskriminierende Wirkung i.S.d. AGG. Nur die direkte verbale sexuelle Belästigung ist als Wortunrecht verboten. Diskriminierend wirken Handlungen und Anweisungen zu Handlungen; beanstandungsfähig sind sie nur im Geltungsbereich des AGG.
6. Professoren unterliegen keiner Fachaufsicht, insbesondere keiner Sprachaufsicht, erst recht nicht auf unangemessene Wortwahl, Sinnfreiheit oder Langeweile. Die Lehre ist frei. Zur Wissenschaft gehört innovatorische Unruhe; Irritation und Provokation sind zulässige Stilmittel. Nur ein Verstoß gegen Rechtspflichten kann in der Rechtsaufsicht und im Disziplinarverfahren geltend gemacht werden.

Diese Fassung habe ich der Dekanin am 3.6.2023 mitgeteilt. Hierauf hat das Professorium der juristischen Fakultät reagiert. Das ist ein Gremium ohne Beschlusskompetenz und ohne Rechtsgrundlage im Hochschulrecht. Gemeinsam mit den Mittelbauvertretern des Fakultätsrats hat es in einer außerordentlichen Sitzung vom 5.6.2023 einen Distanzierungsbeschluss gefasst. Dieser wurde mir nicht zugeleitet; ich habe ihn auf der offiziellen Fakultätshomepage gesehen:

»Das Professorium und Lehrende des Mittelbaus der Fakultät geben folgende Stellungnahme ab:

Distanzierung von unangemessener Seminarankündigung

Vor einigen Tagen hat unser Fakultätsmitglied, Herr Prof. Dr. Volker Rieble, die Ankündigung seines Seminars »Liebschaften am Arbeitsplatz« veröffentlicht. Der Ankündigungstext enthält Formulierungen, die aus unserer Sicht diskriminierend, unangemessen und abstoßend sind.

(1) Indem das für geschlechterunspezifische Formulierungen übliche Wort »man« in »frau« verändert wird, legt der Text nahe, allein Frauen versuchten, sich über sexuelle Beziehungen Vorteile zu verschaffen, und dies allein aus eigenem Antrieb.

(2) Die gewählte beispielhafte Erläuterung des Themas »Machtmissbrauch« greift eine aktuelle Diskussion in tendenziöser und verzerrender Weise auf. Es wird einseitig eine Perspektive auf einen zumindest komplexen Sachverhalt diskreditiert. Zugleich wird ein Stereotyp aufgegriffen und reproduziert, wonach Frauen, die sich gegen sexuelle Übergriffe zur Wehr setzen, häufig dramatisieren und übertrieben empfindlich reagieren.

Von diesen Passagen, die unseres Erachtens als Geschlechterdiskriminierung und als Geringschätzung von Missbrauchsopfern empfunden werden, distanzieren wir uns ausdrücklich.

Wir verstehen unsere Fakultät als einen kollegialen Raum, in dem sich alle Lehrenden und Studierenden mit gegenseitiger Wertschätzung begegnen und in dem insbesondere Frauen und Männer gleichberechtigt sind. Das ist die Basis für erfolgreiches Lernen, Lehren und Forschen.«

Hierzu äußere ich mich:

1. Zuerst gilt dem Professorium mein Dank. Es verschafft meinem Seminarthema öffentliche Aufmerksamkeit. Distanzierung schafft Abstand und stärkt meine Bewegungsfreiheit.
2. In der Sache bleibe ich bei meinem Standpunkt. Wahrheitssuche fußt auf klaren Gedanken; diese finden ihren Ausdruck in klarer Sprache. Sprachfreiheit ist Teil der Lehr- und Forschungsfreiheit. Den Aufsatz, der aus diesem Forschungsprojekt folgt, werde ich der Fakultät nicht zum »sensitivity reading« vorlegen. Soweit der Beschluss diese individuelle Freiheit unter ein gefühliges Rücksichtnahmegebot stellen will, lehne ich das ab. Sprachaufsicht etabliert eine Schere im Kopf.
3. Methodisch ist die Stellungnahme fragwürdig, weil sie aus der Formulierung abstrakter Rechtsfragen Aussagen über die Lebenswirklichkeit und Werturteile ableitet. Wie ich den Text gemeint habe, hatte ich im geänderten Ausschreibungstext erläutert – um jedes Missverständnis abzuräumen. Der Beschluss arbeitet sich an der ersten Version ab. Semantische Mühe zur Erkundung der Wortbedeutung von »frau« gibt sich Verfasserin nicht (etwa *Paul*, Deutsches Wörterbuch, 10. A. 2002, Stichwort »man«). Emotionalisierte Moral ist für Argumente taub; in der Wissenschaft verfehlt dies den Rationalitätsanspruch. Sprachlich begeht das Professorium eine Anmaßung: Es will entscheiden, wie meine Worte zu verstehen sind, explizit gegen meine Klarstellung. Oberflächlich ist die Berufung auf Stereotype. Wer stellt diese mit welcher Methode fest? Was im Kopf des Lesers geschieht, ist sein Problem. Das empfundene Stereotyp sagt mehr über den Empfänger aus, als über den Sender. Im Konflikt wird vielfach gelogen – auf beiden Seiten. Dass Frauen nie lügen, glaubte nur TeamGinaLisa. Wenn im Arbeitsleben aus missratenen Liebschaften Rechtskonflikte folgen, müssen Tatsachen verlässlich festgestellt werden. Gefühlsrecht verfehlt den Rechtsstaat.
4. Die in Zuschriften geäußerten Vergleiche zur Wissenschaftsaufsicht in DDR und Drittem Reich teile ich nicht. Das Professorium ist nicht totalitär, sondern um Gefühle besorgt. Der Beschluss demonstriert keine Macht, sondern ist unverbindliche Meinungsäußerung – allerdings im machtheischenden Entrüstungsmodus (*Somek*, Moral als Bosheit, 2021). Gewisse DDR-Anmutung vermittelt das Handeln im semi-anonymen Kollektiv und das humorfreie Moralisieren.

Ursprüngliche und geänderte Ausschreibung stelle ich zu Dokumentationszwecken auf meiner Lehrstuhlseite ins Netz. Den LTO-Artikel finden Sie [hier](#).

Für Zuschriften und Hinweise auf die Lebenswirklichkeit der Liebschaften bedanke ich mich.